



Amtsblatt

Nr. 21 vom 17.10.2014

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

- 2./ Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Ittertal



1./

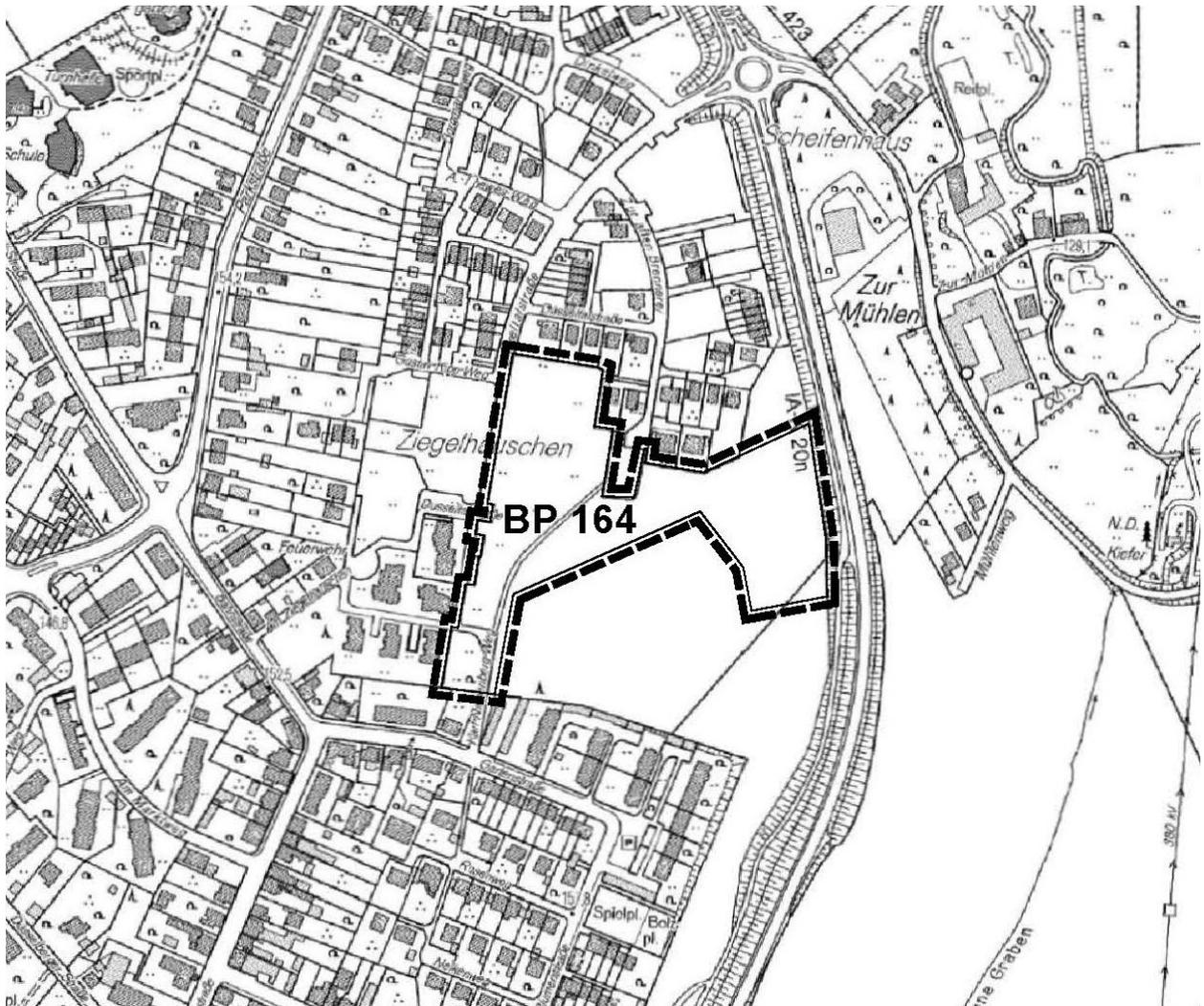
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 164 "Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“ in der Fassung vom 22.04.2014 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 22.04.2014 wird zugestimmt. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Gruitzen. Es wird begrenzt im Osten durch die K 20n, im Süden durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Wohnbebauung an der Gartenstraße und im Westen durch die Düsseltalstraße. Nördlich des Plangebietes liegt die Wohnbebauung an der Straße "Zur alten Brennerei". Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung (...).“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Copyright Geobasisdaten: Kreis
Mettmann

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“ des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 24.06.2014 wird hiermit gem. 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan - Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“ gem. 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 15.10.2014

Der Bürgermeister
Knut vom Bovert

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt am 15.10.2014 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 14.10.2014


vom Bover
Bürgermeister